

Einführung in das Jagdrecht in Baden-Württemberg

I. Das JWMG: Die wesentlichen Inhalte

1. Regelungsanspruch und Regelungsumfang des Gesetzes

Das Baden-Württembergische Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014, das zum 1. April 2015 in Kraft getreten ist, löste das bis dahin geltende Landesjagdgesetz ab. Es sollte, so die Intention des Gesetzgebers, das Jagdrecht weiterentwickeln, den veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und natürlichen Rahmenbedingungen der Jagd Rechnung tragen und sich stärker an wildtierökologischen Anforderungen, erweiterten wildbiologischen Erkenntnissen und dem Tierschutz ausrichten.

In Umsetzung dieser Zielsetzungen hat der Landesgesetzgeber das JWMG als Vollgesetz erlassen und nicht lediglich die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes ergänzt und konkretisiert. Die Befugnis zum Erlass eines alle Aspekte der Jagd umfassenden Gesetzes kommt dem Landesgesetzgeber deshalb zu, weil im Gefolge der sog. Föderalismusreform des Jahres 2006 dem Bund durch den verfassungsändernden Gesetzgeber gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG zwar die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Jagdwesen eingeräumt, jedoch den Bundesländern aufgrund von Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GG die Möglichkeit zugestanden wurde, abweichende Regelungen über das Jagdwesen zu treffen, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine; für diesen Aspekt sollte auch weiterhin ausschließlich der Bund zuständig sein. Daher bemisst sich das Jagdrecht in Baden-Württemberg aufgrund von § 1 S. 1 JWMG mit einigen wenigen, in § 1 S. 2 JWMG aufgeführten Ausnahmen ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

2. Die Gesetzesgliederung

Das JWMG ist in 10 Abschnitte gegliedert. Dabei kommt Abschnitt 1 sicherlich die größte Bedeutung zu, da sich in ihm die Leitlinien der legislativen Neuausrichtung wiederfinden. Abschnitt 2 ist den Jagdbezirken, Abschnitt 3 der Beteiligung Dritter an der Jagd gewidmet. Der 4., dem Jagdschein gewidmete Abschnitt beschränkt sich im Wesentlichen auf einen Verweis auf die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes; darüber hinaus enthält er die – verfassungsrechtlich zwingend notwendige – gesetzliche Grundlage für die Beleihung Dritter mit der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung, eine Aufgabe, die vom Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. wahrgenommen wird. Während in Abschnitt 5 die gängigen Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung enthalten sind – also etwa Bestimmungen über Jagdeinrichtungen, sachliche Verbote, den Abschussplan und die Streckenliste sowie die Wildfolge –, hat der Gesetzgeber im

6. Abschnitt der Sicherung der Nachhaltigkeit und dem Wildtierschutz besonderes Gewicht eingeräumt; neben Regelungen zu Wildruhegebieten und Gebieten mit besonderen Schutzanforderungen enthält der Abschnitt aber auch die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zum Wildtiermonitoring und die Vorgaben für die Hegegemeinschaften. Abgeschlossen wird das Regelwerk durch Bestimmungen zu den Verwaltungsbehörden und den Beiräten im Abschnitt 8, mit Straf- und Bußgeldvorschriften im Abschnitt 9 und mit den üblichen Schlussbestimmungen in Abschnitt 10.

3. Die Ziele des Gesetzes

Ausführlich hat der Gesetzgeber in § 2 JWMG die Ziele des Gesetzes und damit zugleich sein Verständnis einer zeitgemäßen Jagd formuliert. Neben den Belangen des Tier- und Naturschutzes stellt ein wesentliches Ziel des Gesetzes die Erhaltung und Sicherung gesunder und stabiler heimischer Wildtierpopulationen dar, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen sollen. Aber auch dem Schutz des Bestandes bedrohter Wildtierarten und der Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere kommt in den Augen des Gesetzgebers wesentliche Bedeutung zu. Fraglich in diesem Zusammenhang ist freilich, inwieweit das Land mit Blick auf den Naturschutz überhaupt regelungsbefugt ist, da das Naturschutzrecht aufgrund von Art. 73 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG der alleinigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt. Schließlich besteht das Anliegen des Gesetzes darin, geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken.

4. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

§ 3 Abs. 1 JWMG übernimmt nahezu wortgleich die Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG und definiert das Jagdrecht als die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Konkretisiert wird der Begriff der Hege durch § 5 Abs. 4 JWMG; demnach ist sie so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden und die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus trägt sie dazu bei, gesunde und stabile Populationen heimischer Wildtierarten so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen, den Lebensraum der Wildtierarten zu erhalten und zu pflegen und den Bestand bedrohter Wildtierarten zu stabilisieren. Das Gesetz folgt damit der überkommenen Auffassung, dass das Jagdrecht auf einem Grundstück der Person zusteht, in deren Eigentum das Grundstück

steht; es ist damit untrennbar mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden. Das Jagdrecht wird mithin vom Gesetzgeber als elementarer Bestandteil der Eigentumsgarantie begriffen, die verfassungsrechtlich verbürgt und abgesichert ist. Die Zuweisung des Jagdrechts zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie steht damit nicht im Ermessen des Gesetzgebers; ihm kommt lediglich die Befugnis zu, dem Jagdrecht Grenzen aufzuzeigen, die jedoch die Substanz des Jagdrechts nicht infrage stellen dürfen und den Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsprinzips unterworfen sind.

Auch das vom Jagdrecht zu trennende Jagdausübungsrecht wird vom Gesetzgeber eigenständig gewürdigt und als Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren begriffen; dabei sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten.

Jagdrecht wie Jagdausübungsrecht sind ganz wesentlich durch das Kriterium der Privatnützigkeit gekennzeichnet, die ein elementares Kennzeichen der Eigentumsgarantie darstellt. Die Privatnützigkeit des Eigentums verbietet es daher zugleich, das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht in den Dienst einer öffentlichen Aufgabe zu stellen und damit dessen eigentumsrechtlichem Kern zu berauben; eine solche Ausgestaltung, die im Gesetzgebungsverfahren durchaus angedacht war, käme einer Abspaltung des eigentumsrechtlich vorgegebenen Nutzungs- und Aneignungsrechts gleich und wäre mit der verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie nicht zu vereinbaren.

5. Das Wildtiermanagement

Herzstück des JWMG und zugleich ein Novum in der Ausgestaltung des Jagdrechts in Deutschland ist das – bereits in der Gesetzesbezeichnung zum Ausdruck kommende – Wildtiermanagement, das der Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe versteht, zu der Jagd und Hege wesentliche Beiträge leisten. Diese Beiträge lassen sich mit Blick auf Art. 14 Abs. 2 GG („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“) als Konkretisierung der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung begreifen. Das Gesetz stellt klar, was exemplarisch, nicht abschließend („insbesondere“) zum Wildtiermanagement gehört, nämlich die Wildtierforschung, das Wildtiermonitoring, die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen sowie die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wildtieren.

6. Insbesondere das sog. Schalenmodell

Seine Konkretisierung findet das Wildtiermanagement in den verschiedenen Managementstufen, die in dem sog. Schalenmodell ausgestaltet sind. Dabei entscheidet die Zuordnung einer Wildtierart zu einer der drei Schalen über deren jagdliche Nutzungsmöglichkeit und damit zugleich über deren Schutzbedürftigkeit; der Zuordnung kommt daher auch eine erhebliche Relevanz für die Reichweite des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts zu.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Schalen des Nutzungs-, des Entwicklungs- und des Schutzmanagements. Dabei soll die Zuordnung der Wildtiere zu einer der drei Schalen deren besonderen Eigenschaften und Bedürfnissen entsprechen. Zugleich knüpfen sich hieran aber auch weitreichende Rechtsfolgen, die insbesondere für die Bejagbarkeit der verschiedenen Wildtierarten von Bedeutung sind. Das Verfahren zur Einordnung der Wildtiere ist im Gesetz näher ausgestaltet. Während dem Nutzungsmanagement Wildtierarten zugeordnet werden, die einen eine nachhaltige jagdliche Nutzung ermöglichenden Bestand aufweisen und deren Verwertung üblich ist – wie das etwa für das Rehwild anzunehmen ist –, gehören dem Entwicklungsmanagement u.a. Wildtierarten an, deren Bestände in Baden-Württemberg allgemein und anhaltend stark zurückgehen, oder Arten, die einer besonderen Hege bedürfen. Dem Schutzmanagement hingegen werden u.a. Wildtiere zugeordnet, deren Bestände in Baden-Württemberg gefährdet sind, und solche Arten, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten gehören. Den Jagdrechtsinhabern und den Jagdausübungsberechtigten werden insoweit besondere Pflichten auferlegt; sie sollen mit Hegemaßnahmen, durch Unterstützung des Wildtiermonitorings und Berichtswesens und durch die Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten zum Schutzmanagement beitragen. Die Jagd darf nur auf Wildtiere ausgeübt werden, deren Arten dem Nutzungs- oder dem Entwicklungsmanagement zugeordnet sind; für Wildtierarten, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind, darf keine Jagdzeit bestimmt werden.

7. Die Jagdbezirke

In überkommener Weise differenziert das Gesetz zwischen Eigenjagdbezirken, die mindestens 75 Hektar umfassen müssen, und gemeinschaftlichen Jagdbezirken, die mindestens 150 Hektar aufweisen müssen. Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, sowie in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Auch eine Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen sieht das Gesetz vor, eine Konstellation, die sich auch in § 6a des Bundesjagdgesetzes wiederfindet und die auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2012 zurückgeht.

8. Beteiligung Dritter an der Jagd

Gängiger jagdrechtlicher Praxis entsprechend, sieht § 17 JWVG die Möglichkeit vor, die Wahrnehmung des Jagdrechts an Dritte zu verpachten. Das Gesetz bestimmt die erforderliche Mindestgröße und die zulässige Gesamtfläche der zu verpachtenden Jagdbezirke, regelt die Anzeigepflicht von Jagdpachtverträgen und die Höchstzahl der pachtenden Personen. Darüber hinaus finden sich im Gesetz auch Bestimmungen über die Jagderlaubnis.

9. Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Neu in den Kanon der sachlichen Verbote bei der Jagdausübung aufgenommen wurde das Verbot, ohne eine innerhalb der zurückliegenden 12 Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit an Bewegungsjagden teilzunehmen oder mit Schrot auf Vögel zu schießen. Auch wenn ein Erfolg bei der Übung nicht nachgewiesen werden muss, so dient die Regelung sicherlich der Erhaltung und ggf. Verbesserung der Schießfertigkeit der Jägerinnen und Jäger und ist daher zu begrüßen. Ergänzt wird der Verbotskanon durch eine Reihe weiterer und durchaus gängiger Vorgaben, etwa das Verbot, mit Schrot auf Schalenwild zu schießen oder Wildtiere aus Kraftfahrzeugen zu erlegen. Neben dem mittlerweile auch durch die Europäische Union verfügbaren, wenngleich unionsrechtlich mit einer Übergangsfrist versehenen Verbot, mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben, ist für die Ausübung der Jagd das Verbot besonders bedeutsam, Schalenwild mit Munition zu erlegen, „deren Inhaltsstoffe ein nachgewiesenes Risiko für eine Gefährdung der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Verzehr des Wildbrets besitzen“. Der Sache nach ist damit das Verbot bleihaltiger Munition im Gesetz verankert. Neben Kritik an dieser Regelung aus der Jägerschaft wegen der schlechteren Tötungswirkung bleifreier Munition und einem damit ggf. verbundenen längeren Leiden der Tiere ist auch das Verbot, die Baujagd mit einem Hund am Naturbau auszuüben, bei den Jägerinnen und Jägern auf wenig Gegenliebe gestoßen. Gleiches gilt für die Bestimmung zum Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen, die sich in der jagdlichen Praxis als weitgehend untauglich herausgestellt hat.

10. Sicherung der Nachhaltigkeit und Wildtierschutz

Das JWMG bestimmt, dass die Jagd auf Wildtiere nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden darf und außerhalb dieser Zeiten Wildtiere mit der Jagd zu verschonen sind. Damit wird der bewährte Grundgedanke der Ausgestaltung der Jagd- und Schonzeiten im Bundesjagdgesetz aufgegriffen. Ein Novum bei der Ausarbeitung des Gesetzes war hingegen die Anordnung einer allgemeinen Schonzeit für sämtliche Wildtiere in den Monaten März und April, die vom Gesetzgeber damit begründet wurde, dass in den Wintermonaten die Schalenwildarten ihren Stoffwechsel reduzieren – eine Begründung, die durchaus hinterfragt werden kann. Doch ungeachtet dessen darf jedenfalls die im Gesetz für das Schwarzwild verankerte Ausnahme, dass auch während der allgemeinen Schonzeit im Wald bis zu einem Abstand von 200 Metern vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft bejagt werden darf, durchaus als Beispiel für die Praxisferne des Gesetzgebers angesehen werden. Gleiches gilt für die Regelung zum Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen, die an den Erfordernissen der jagdlichen Praxis weit vorbeigehen und einen wirksamen Wildtierschutz gerade nicht ermöglichen.

11. Wild- und Jagdschaden

Mit Blick auf den Wildschaden hält das JWVG an überkommenen Regelungen fest und bestimmt, dass die Jagdgenossenschaft bzw. der Pächter für den Ersatz des Wildschadens aufkommen muss. Ersatzpflichtig ist jedoch nur der durch Schalenwild oder durch Wildkaninchen verursachte Schaden. Zudem ist Wildschaden an Maiskulturen nur zu 80 % zu ersetzen; auch diese Deckelungsvorschrift war seinerzeit ein Novum, da sie weder im Bundesjagdgesetz noch in anderen Landesjagdgesetzen enthalten war. Mit der Regelung trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass der flächendeckende Anbau von Mais einen hohen Grad an Schadensgeneigtheit hervorruft, da Wildschweine bekanntlich gerne in Maiskulturen zu Schaden gehen, sich eine Bejagung angesichts ständig zunehmender Anbauflächen jedoch als immer schwieriger – und damit für den Jagdausübungsberechtigten als immer teurer – darstellt, mit der Folge, dass manche Jagden mit einem hohen Schwarzwildbestand zwischenzeitlich gar nicht mehr zu verpachten sind.

12. Die Konkretisierung des JWVG durch die Durchführungsverordnung

Ergänzt wird das JWVG durch die Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG). Damit folgt auch Baden-Württemberg gängiger Gesetzgebungstechnik, wonach im vom Landtag beschlossenen Gesetz die grundlegenden Bestimmungen über die Jagd enthalten sind, während der durch die Exekutive erlassenen DVO die Aufgabe zukommt, einzelne Gesetzesbestimmungen zu konkretisieren und für die Praxis handhabbar zu machen. So enthält die DVO beispielsweise Vorgaben für die Fütterung von Wildtieren, für Fütterungskonzeptionen und für Kirrungen. Auch die Bestimmungen über die Jagd mit Fallen, über Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer und über die Ausgestaltung der Hegegemeinschaften konkretisieren die Vorgaben des JWVG. Besondere Bedeutung kommt freilich der Bestimmung der Jagdzeiten zu; diese sind nicht im JWVG, sondern in der DVO enthalten. Damit folgt Baden-Württemberg aber letztlich nur einer auch in anderen Bundesländern üblichen Ausgestaltung. Der Vorteil einer Festsetzung von Jagdzeiten nicht im Gesetz, sondern in einer Rechtsverordnung liegt auf der Hand: Die Rechtsverordnung kann schnell geändert und an aktuelle Bedürfnisse angepasst werden, ohne dass es der Durchführung eines aufwendigen Gesetzgebungsverfahrens bedarf.

II. Wesentliche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25.11.2014, welches zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.05.2019 geändert worden ist, wurde durch zahlreiche Gesetzesänderungen und Gesetzeszusätze neu gefasst.

Im Wesentlichen wurden folgende Normen neu gefasst:

1. § 2 Nr. 2 JWMG:
Mit der Formulierung wurde den Wirkungen des Klimawandels Rechnung getragen.
2. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 JWMG:
Mit den Normen wurde klargestellt, dass für die genehmigte Jagdausübung auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, ein Jagdschein erforderlich ist, sofern die Jagd mit Jagdwaffen ausgeübt wird.
3. § 13 a JWMG:
Die Norm wurde neu eingefügt. Bundesweit erstmalig wurde das Institut der Stadtjägerinnen und Stadtjäger in ein Jagdgesetz aufgenommen. Diese Norm trägt dem vermehrten Auftreten von Wildtieren im urbanen Raum Rechnung.
4. § 14 a JWMG:
Unter diesem Paragraphen wurde das „Wildtierportal“ gesetzlich normiert. Dieses Portal beinhaltet die Möglichkeit, viele bislang in der Praxis aufwendig zu ermittelnden Informationen dem Betroffenen entsprechend zugänglich zu machen.
5. § 15 JWMG:
Im Bereich des Rechtes der Jagdgenossenschaften wurden klarstellende Änderungen vorgenommen. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Ortschaftsrat übertragen werden.
6. § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 JWMG:
Der Gesetzgeber hat die sogenannte „1.000 ha-Regelung“ zur Pacht-höchstfläche neu gefasst.
7. § 20 Abs. 1 JWMG:
Hier wurde ein weiteres Kriterium zur Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen eingefügt.
8. § 31 Abs. 1 JWMG:
In dieser Vorschrift wurden die Nummer 7 c sowie Nummer 8 neu gefasst. Insbesondere betrifft dies die Patronenkapazität bei halbautomatischen Langwaffen.
Nummer 10 a mit dem Verbot von künstlichen Lichtquellen, Nachtzielgeräten etc. wurde komplett gestrichen.
9. § 36 Abs. 1 JWMG:
Hier wird die unverzügliche Jagdausübung durch Dritte zur Bekämpfung von Tierseuchen erlaubt.

10. § 37 Abs. 2 Satz 2 JWMG:
Hier wurde das Aussetzen von Wildtieren neu geregelt.
11. § 38 Abs. 3 Satz 1 JWMG:
In dieser Norm wurde das Wort „Federwild“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Beizjagd“ geändert.
12. § 41 JWMG:
Hinsichtlich der Jagd- und Schonzeiten wurden umfassende Änderungen mit Verschiebung der Allgemeinen Schonzeit vorgenommen.
13. § 42 JWMG:
Hier wird neu die Erklärung von Wildruhegebieten auch mit Allgemeinverfügung ermöglicht.
14. § 43 JWMG:
Nach § 43 Satz 1 JWMG wurde ein weiterer Satz eingefügt, der die Monitoringdaten und die Tierseuchenprävention betrifft.
15. § 51 JWMG:
Die Änderung dient der Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren.
16. § 51 a JWMG:
Mit dieser Norm wurde ein neuer Paragraph in das Gesetz eingefügt, der hinsichtlich der Wildschäden Präventions- und Ausgleichssysteme ermöglicht.
17. § 53 a JWMG:
Hier wurde ebenfalls ein neuer Paragraph eingefügt, der den Schadensausgleich durch das Land bei Luchsschäden regelt.
18. § 54 JWMG:
Die Regelungen zum Wildschaden auf landwirtschaftlichen Flächen wurden neu gefasst und durch Obliegenheiten der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ergänzt.
19. § 57 JWMG:
Es erfolgte eine Änderung dergestalt, dass eine vereinfachte Form des Vorverfahrens im Wildschadensrecht wieder eingeführt wurde. Außerdem erfolgte eine Neuregelung der Kosten des Verfahrens einschließlich einer Bagatellregelung.
20. § 67 Abs. 1 JWMG:
Die Norm wurde insoweit geändert, als in Ergänzung zum Landeswaldgesetz das unbefugte Betreten von Jagdeinrichtungen nunmehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.